

B & K Steuer-Tipp

10/2015

Bonuszahlungen einer Krankenkasse: Keine Minderung des Sonderausgabenabzuges für Krankenversicherungsbeiträge

I. Ausgangslage

Grundsätzlich können gezahlte Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen des Sonderausgabenabzuges steuermindernd geltend gemacht werden. Die Frage, wie Erstattungen seitens der Krankenkasse steuerlich zu beurteilen sind, ist jedoch jüngst erneut in die Diskussion geraten.

II. Bisherige Rechtslage

Seit dem Bürgerentlastungsgesetz vom 01.01.2010 sind alle selbst getragenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge steuerlich abzugsfähig. Das bedeutet, dass nur solche Ausgaben berücksichtigt werden dürfen, durch die der Steuerpflichtige tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet ist. Daher waren die geleisteten Beitragszahlungen bislang um sämtliche Erstattungen oder Zuschüsse der Krankenkasse zu kürzen.

III. Neue Rechtslage

Dass eine entsprechende Kürzung jedoch nicht immer zulässig ist, entschied nun

das Finanzgericht Rheinland-Pfalz:

Im vorliegenden Fall hatte ein Steuerpflichtiger in seiner Einkommensteuererklärung die gezahlten Beiträge zur Krankenversicherung um die erstatteten Beiträge gekürzt. Das Finanzamt ging noch einen Schritt weiter und wollte darüber hinaus auch den dem Steuerpflichtigen gutgeschrieben Bonus abziehen.

Der Steuerpflichtige legte Einspruch ein und begründete, die Bonuszahlung sei keine Beitragsrückerstattung, sondern ein vielmehr ein Zuschuss seiner Krankenkasse, weil er an einem Bonusmodell teilgenommen habe. Danach erhalte jeder, der bestimmte Vorsorgemaßnahmen (zum Beispiel eine Krebsvorsorgeuntersuchung) durchgeführt habe, am Jahresende einen Zuschuss der Krankenkasse zu seinen Kosten für Gesundheitsmaßnahmen, die privat zu zahlen und nicht im Versicherungsumfang enthalten seien (z.B. Massagen, homöopathische Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel, Gesundheitsreisen, Eigenleistungen zur Gesundheitsvorsorge wie Mitgliedschaft

in Fitness-Studios oder Sportvereinen). Das Finanzamt wies den Einspruch als unbegründet zurück.

Die dagegen erhobene Klage hatte Erfolg. Das Finanzgericht kam zu dem Ergebnis, dass die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zur Basisabsicherung in vollem Umfang als Sonderausgaben abzugsfähig sind und nicht um den von der Krankenkasse gezahlten Bonus gekürzt werden dürfen.

Begründet hat das Finanzgericht seine Entscheidung wie folgt:

Eine Verrechnung der Krankenversicherungsbeiträge mit der Bonuszahlung der Krankenkasse komme mangels „Gleichartigkeit“ nicht in Betracht.

Krankenversicherungsbeiträge dienen der Absicherung des Risikos, Kosten der Basisversorgung im Krankheitsfall selbst tragen zu müssen. Zu beachten sei, dass dieser Versicherungsschutz (Basisabsicherung) allen Versicherungsmitgliedern zustehe – und zwar unabhängig davon, ob sie an dem Bonusmodell/-programm teilnehmen oder nicht. Die Bonuszahlungen der Krankenkasse können daher keinesfalls als Rückerstattung von Beiträgen zur Basis-Krankenversicherung qualifiziert werden.

Zudem belohne eine solche Bonuszahlung zusätzliche gesundheitsfördernde Bemühungen des Steuerpflichtigen, die gerade außerhalb des Versicherungs-

schutzes anfallen und daher von dem Steuerpflichtigen selbst zu tragen seien.

Ein erforderlicher Zusammenhang zwischen der Bonuszahlung und den Beiträgen zur Basis-Krankenversicherung sei daher erkennbar nicht gegeben.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Revision zum BFH zugelassen. Abzuwarten bleibt daher, wie der BFH entscheiden wird.

IV. Steuer-Tipp

Sollte das Finanzamt eine Kürzung Ihrer Versicherungsbeiträge um Prämien oder Bonuszahlungen vornehmen, empfehlen wir Ihnen, gegen den Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen und im Hinblick auf die anhängige Revision beim BFH (Az. X R 17/15) ein Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Trifft der BFH später seine Entscheidung zugunsten des Steuerpflichtigen, so können auch Sie nachträglich davon profitieren.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen hierzu unterstützend zur Seite.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.